

§ 2 StZLG 1982

StZLG 1982 - Zusammenlegungsgesetz 1982

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Paragraph 2,

Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich naturnaher Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Bestandteile von Biotopverbundsystemen, Böschungsflächen, Heckenstreifen, Felddraine, Feldgehölze und landschaftsgestaltende Einzelbäume). Hierzu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 26/1995

In Kraft seit 25.03.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at